



VILLE DE
REMICH

Gemeindeordnung betreffend die Beihilfen für rationale Energienutzung

genehmigt vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 06. Mai 2016,
abgeändert in der Sitzung vom 10. Februar 2017

Gemeindeordnung betreffend die Gewährung von Beihilfen an Privatpersonen für die Installation von neuen, energiesparenden und erneuerbaren Energieträgern oder das Benutzen von neuen energiesparenden Technologien

Artikel 1

Es wird eine Beihilferegelung erstellt für natürliche Personen, gemäß den Bestimmungen der großherzoglichen Verordnung vom 12. Dezember 2012 und der großherzoglichen Verordnung vom 14. Mai 2003 (Regenwasser) zur Durchführung von Investitionsprojekten auf dem Gemeindegebiet der Stadt Remich, deren Zweck die Förderung der rationalen Energienutzung und die Aufwertung der Energiequellen ist:

Bereits bestehende Häuser:

Energetische Sanierung eines bereits bestehenden Gebäudes (Artikel 5 der großherzoglichen Verordnung vom 12. Dezember 2012).

Technische Installationen:

Technische Maßnahmen betreffend die Energieerzeugung (Artikel 6-11 der großherzoglichen Verordnung vom 12. Dezember 2012).

Energieberatung:

Energieberatung im Interesse der Durchführung von Investitionen gemäß Artikel 5 der großherzoglichen Verordnung vom 12. Dezember 2012 (energetische Sanierung von bereits bestehenden Häusern).

Installation von Regenwasserauffangbecken:

Installation von Regenwasserauffangbecken gemäß Artikel 5 der großherzoglichen Verordnung vom 14. Mai 2003.

Ausschließlich Anträge, die die finanziellen Beihilfen gemäß der Bestimmungen der obenerwähnten großherzoglichen Verordnung vom 12. Dezember 2012 und/oder der großherzoglichen Verordnung vom 14. Mai 2003 betreffen, können zur Gewährung einer Beihilfe seitens der Gemeinde führen.

Die von der Gemeinde gewährten Beihilfen betragen 25% der vom Staat gewährten Beihilfen.

Diese Beihilfen können zusätzlich gewährt werden, dürfen jedoch folgende Beträge nicht überschreiten:

- 1.500 € pro bereits bestehendes Einfamilienhaus
- 500 € pro Wohnung, welche Teil eines bereits bestehenden Mehrfamilienhauses ist, wobei der Betrag der Beihilfe für das gesamte Mehrfamilienhaus nicht höher als 4.000 € liegen kann

Bei Mehrfamilienhäusern wird der Gesamtbetrag der Beihilfe zwischen den verschiedenen Wohnungen des Mehrfamilienhauses aufgeteilt, unter Berücksichtigung der jeweiligen Fläche der Wohnung.

Artikel 2.

Die Beihilfe wird auf Antrag des Interessenten ausbezahlt, welcher seinen Antrag innerhalb von 12 Monaten nach Genehmigung der Beihilfe durch das Umweltministerium, bei der Gemeindeverwaltung einreichen muss.

Eine Kopie der Antragsakte die bei der Umweltverwaltung eingereicht wurde, sowie eine Kopie der Bescheinigung der Gewährung von staatlichen Beihilfen müssen dem Antrag beigelegt sein.

Die Beihilfen der Gemeinde können zusätzlich zu anderen Beihilfen gewährt werden, die Höhe der Beihilfe kann jedoch nicht mehr als 1.500 € pro bereits bestehendes Haus betragen. Bei Mehrfamilienhäusern kann der Betrag der Beihilfen nicht höher als 4.000 € sein.

Artikel 3.

Nach Erreichen des oben genannten maximalen Schwellenwerts der Beihilfen der Gemeinde, kann der Antragsteller erst 3 Jahren nach dem Einreichdatum des 1. Antrags, mit dem der Schwellenwert der Beihilfe erreicht wurde, einen neuen Antrag auf Beihilfe stellen.

Artikel 4.

Von dieser Beihilfe können entweder Wohnungseigentümer die selbst in ihrer Wohnung wohnen, oder Eigentümer, die ihre Wohnung nicht selbst nutzen, profitieren.

Wenn der Antragsteller seine Wohnung nicht selbst nutzt, muss er die Namen der oder des Mieters angeben.

Es wird nur eine einzige Beihilfe pro Gebäude und pro natürliche Person gewährt.

Artikel 5.

Der Betrag der Beihilfen wird gemäß der in Artikel 1 der vorliegenden Gemeindeordnung angegebenen Auflistung festgelegt.

Artikel 6.

Die an diese Beihilfe gekoppelten Einschränkungen und Bedingungen sind die gleichen wie jene der großherzoglichen Verordnung vom 12. Dezember 2012 und insbesondere, jene die die Einschränkung der Beihilfen bei Projekten betreffen, gemäß Artikel 15 der vorgenannten großherzoglichen Verordnung.

Anträge sind im Gemeindesekretariat innerhalb von 6 Monaten nach Gewährung der staatlichen Beihilfe einzureichen. Den Anträgen muss eine Kopie der bei der Umweltverwaltung eingereichten Antragsakte beiliegen und eine Kopie der Bescheinigung der Gewährung von staatlichen Beihilfen, sowie andere von der Gemeinde für notwendig erachtete Belege.

Artikel 7.-

Die Beihilfe muss zurückgezahlt werden, wenn sie aufgrund von Falschaussagen, unrichtigen Informationen oder eines Irrtums der Gemeindeverwaltung ausgezahlt wurden.

Artikel 8.-

Das Inkrafttreten der vorliegenden Gemeindeordnung wird gemäß den Bestimmungen von Artikel 82 des abgeänderten Gemeindegesetzes vom 13. Dezember 1988 festgelegt; laut ihrem Anwendungsgebiet sind der Gewährung von Beihilfen, gemäß den Bestimmungen von Artikel 15 der großherzoglichen Verordnung vom 12. Dezember 2012, Beschränkungen auferlegt. Die Gemeindeordnung vom 6. Mai 2016 ist hiermit aufgehoben.